

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1982

Ausgegeben und versendet am 29. Juni 1982

13. Stück

27. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1982 über die Wiederverlautbarung der Gemeindewahlordnung 1967

27. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1982 über die Wiederverlautbarung der Gemeindewahlordnung 1967

Artikel I

Auf Grund des Burgenländischen Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1961, wird in der Anlage die Gemeindewahlordnung 1967, LGBl. Nr. 22, neu verlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

- a) Gemeindewahlordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 48,
- b) Gemeindewahlordnungsnovelle 1977, LGBl. Nr. 21,
- c) Gemeindewahlordnungsnovelle 1982, LGBl. Nr. 17.

Artikel III

Die Änderung durch das Gesetz vom 25. Februar 1969, mit dem die Gemeindewahlordnung geändert wird, LGBl.

Nr. 15, ist gegenstandslos geworden und wird daher als nicht mehr geltend festgestellt. In gleicher Weise ist die Übergangsbestimmung des bisherigen § 60 gegenstandslos geworden und wird daher als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel IV

Das wiederverlautbarte Landesgesetz ist als „Gemeindewahlordnung 1982 – GemWO“ zu bezeichnen.

Artikel V

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt festgestellt.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

ANLAGE

GEMEINDEWAHLORDNUNG 1982 – GemWO

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gemeindevertretungen (Gemeinderat und Gemeindevorstand) sind in allen Gemeinden des Landes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählen.

§ 2

(1) Die Gemeinderatswahlen sind von der Landesregierung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt auszusprechen. Die Ausschreibung ist auch in den Gemeinden ortsüblich kundzumachen. Die Ausschreibung hat den Wahltag zu enthalten und einen Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Der Wahltag ist auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen. Die Wahlausschreibung gilt mit dem Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt als erfolgt.

(2) Bei Auflösung eines Gemeinderates während einer Wahlperiode ist die Neuwahl binnen 6 Monaten auszu-

schreiben. Der neugewählte Gemeinderat bleibt nur für den Rest der allgemeinen Wahlperiode im Amt.

II. Wahl des Gemeinderates

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 3

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist nach dem Stichtag (§ 2) zu beurteilen.

§ 4

Vom Wahlrecht in den Gemeinderat ist ausgeschlossen, wer vom Wahlrecht in den Burgenländischen Landtag ausgeschlossen ist.

§ 5

(1) Wählbar sind alle nach § 3 wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer die Zustimmung gegeben hat, daß er auf einen Wahlvorschlag gesetzt wird (§ 22 Abs. 4), ist auch verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Eine Ablehnung der Wahl oder die Zurücklegung eines bereits angenommenen Mandats bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 können folgende Personen nach einjähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat ohne Angabe von Gründen ihr Mandat zurücklegen und zwar:

- a) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- b) Personen, die während der letzten 12 Jahre mindestens 5 Jahre lang einem Gemeinderat angehört oder in den letzten 6 Jahren mindestens 3 Jahre lang eine Stelle im Gemeindevorstand bekleidet haben;
- c) wer an einem Körpergebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung der Gesundheit leidet, was durch Beibringung einer amtsärztlichen Bestätigung nachzuweisen ist und daher an der Ausübung seiner Amtspflicht gehindert ist;
- d) Personen, die wegen ihres Berufes häufig oder durch lange Zeit von der Gemeinde abwesend sind.

(4) Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die Mandatsniederlegung offensichtlich oder auch nur vermutlich zu dem Zwecke erfolgt, um den Gemeinderat beschlußunfähig zu machen, ist auch bei einer Mandatsniederlegung nach Abs. 3 die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

Wahlsprengel

§ 6

Räumlich ausgedehnte Gemeinden sowie solche mit mehr als 500 Wahlberechtigten können zur Erleichterung der Wahl von der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) in Wahlsprengel eingeteilt werden.

Wahlbehörden

§ 7

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl werden Wahlbehörden bestellt. Diese haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahl im Amt.

(2) Jeder Wahlbehörde werden vom Wahlleiter die notwendigen Amtsräume, Hilfskräfte und Hilfsmittel tunlichst aus dem Stande der Behörde, die ihn entsendet hat, zugeteilt.

§ 8

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde

einzusetzen. In einem Wahlsprengel kann auch die Gemeindewahlbehörde die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und drei Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 9

(1) Für jede Ortsgemeinde, mit Ausnahme der Freistädte Eisenstadt und Rust, wird eine Gemeindewahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und 6 Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden müssen in der Gemeinde wahlberechtigt sein.

§ 10

(1) In den Freistädten Eisenstadt und Rust wird je eine Stadtwahlbehörde, die zugleich Bezirkswahlbehörde ist, bestellt. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und 6 Beisitzern, die in Eisenstadt bzw. Rust wahlberechtigt sein müssen.

(2) Für die Gemeinden eines jeden Verwaltungsbezirkes wird am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bezirkswahlbehörde bestellt. Sie besteht aus dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Wahlleiter und 6 Beisitzern, die in Gemeinden des Bezirkes wahlberechtigt sein müssen.

(3) Der Bezirkswahlbehörde obliegt die Aufsicht über die Gemeinde-(Sprengel-)wahlbehörden.

§ 11

(1) Bei der Landesregierung wird eine Landeswahlbehörde bestellt. Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 12 Beisitzern, von denen 3 ihrem Beruf nach dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die nicht dem richterlichen Stand angehörenden Beisitzer (Ersatzmänner) müssen in Gemeinden des Burgenlandes wahlberechtigt sein.

(2) Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Bezirks-, Stadt-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden. Sie entscheidet in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereich in Wahlsachen ergeben.

§ 12

(1) Die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden werden auf Grund von Parteivorschlägen im Verhältnis der Stärke der Parteien (bei sinngemäßer Anwendung des § 44) berufen. Hiebei ist für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden das Wahlergebnis der letzten Landtagswahl in den einzelnen Gemeinden, für die Bildung der

Bezirkswahlbehörden das Wahlergebnis in den einzelnen Bezirken und für die Bildung der Landeswahlbehörde das Wahlergebnis im ganzen Land maßgebend.

(2) Die Vorschläge auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) sind von den Parteien spätestens am 8. Tage nach der Wahlausschreibung und zwar für die Bildung der Landeswahlbehörde bei der Landesregierung, für die Bildung der Bezirkswahlbehörden und der Stadtwahlbehörden der Freistädte Eisenstadt und Rust beim Vorsitzenden der Landeswahlbehörde, für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden beim Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörden und für die Bildung der Sprengelwahlbehörden in den Freistädten Eisenstadt und Rust beim Vorsitzenden der Stadtwahlbehörden einzubringen. Verspätet einlangende Eingaben bleiben unberücksichtigt. Innerhalb der gesetzlichen Frist können Anträge jederzeit geändert oder zurückgezogen werden.

(3) Wo Wahlsprengel gebildet werden, können die Vorschläge für Beisitzer von Sprengelwahlbehörden noch binnen 3 Tagen nach der Festsetzung der Wahlsprengel eingebracht oder ergänzt werden.

(4) Die Beisitzer der Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden und der Stadtwahlbehörden der Freistädte Eisenstadt und Rust von der Landeswahlbehörde, die Beisitzer der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden von den Bezirkswahlbehörden und die Beisitzer der Sprengelwahlbehörden der Freistädte Eisenstadt und Rust von den Stadtwahlbehörden berufen, wobei für jeden Beisitzer in gleicher Weise auch ein Ersatzmann zu bestellen ist.

(5) Die Zusammensetzung der Landeswahlbehörde, der Bezirks- und Stadtwahlbehörden wird von der Landeswahlbehörde im Landesamtsblatt verlautbart. Die Zusammensetzung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden ist in den Gemeinden ortsüblich kundzumachen.

(6) Das Amt eines Beisitzers einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist.

(7) Wenn ein Beisitzer oder Ersatzmann ausscheidet oder sein Amt nicht ausübt, hat der Wahlleiter die betreffende Partei aufzufordern, sofort einen neuen Vorschlag zu erstatten.

(8) Beisitzer haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Wahlleiters das Gelöbnis abzulegen, die mit dem Amte verbundenen Pflichten mit strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung auszuüben.

(9) Hat eine Partei keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie, falls sie im Landtag vertreten ist, berechtigt, in die Bezirkswahlbehörden und in die Landeswahlbehörde höchstens 2 Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen dieser Wahlbehörden einzuladen, sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

§ 13

(1) Die Wahlbehörden werden vom Wahlleiter (Vorsitzenden) einberufen.

(2) Die Wahlbehörden sind bei Anwesenheit des Wahlleiters (Vorsitzenden) oder seines Stellvertreters und von

mindestens zwei Drittel der Beisitzer (Ersatzmänner) beschlußfähig.

(3) Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Vorsitzende hat mitzustimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

(4) Wenn die Wahlbehörde, ungeachtet der zeitgerechten Einberufung, nicht in beschlußfähiger Zahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird, und die Dringlichkeit der Amtshandlung keinen Aufschub zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

Wählerverzeichnisse

§ 14

(1) Die Wahlberechtigten sind von den Gemeinden in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Grund der von den Gemeinden nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, zu führenden Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten. In die Wählerverzeichnisse sind außer den bereits in der Wählerevidenz eingetragenen Wahlberechtigten auch noch alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Die Wählerverzeichnisse der Gemeinden sind nach Ortschaften, Ortsteilen, Straßen und Hausnummern, und wenn eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

§ 15

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

§ 16

(1) Am 14. Tage nach der Wahlausschreibung hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum der Gemeinde durch 10 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, wobei auch sonntags Gelegenheit zur Einsicht geboten sein muß.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist vor Beginn der Auflagefrist von der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat Beginn und Ende der Einsichtsfrist, die für die Einsicht bestimmten Stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis auflegt und Einsprüche entgegengenommen wer-

den, und die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des § 18 als Belehrung zu enthalten.

(3) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen wie z. B. Schreibfehlern und dergleichen.

§ 17

(1) Den Parteien sind auf ihr Verlangen Abschriften des Wählerverzeichnisses spätestens am 1. Tage der Auflegung gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben ihr Verlangen spätestens am 8. Tage nach der Wahlausschreibung bei der Gemeinde zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von zunächst der ungefähren Hälfte der voraussichtlichen Kosten. Der Rest ist beim Bezug der Abschriften zu entrichten. Unter den gleichen Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszustellen.

Einspruchsverfahren

§ 18

(1) Innerhalb der Auflagefrist (§ 16) kann jeder Staatsbürger, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde (Wahlbehörde) Einspruch erheben.

(2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert zu überreichen. Einsprüche müssen spätestens am letzten Tage der Auflagefrist bei der Gemeinde (Wahlbehörde) einlangen. Betrifft der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.

(3) Die Gemeindewahlbehörde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon spätestens am Tage nach dem Einlangen des Einspruches zu verständigen. Einwendungen des Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 3. Tage nach seiner Verständigung bei der Gemeinde (Wahlbehörde) vorgebracht werden oder einlangen. Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis.

§ 19

(1) Über Einsprüche hat die Gemeindewahlbehörde – in den Städten Eisenstadt und Rust die Sprengelwahlbehörde – binnen 3 Tagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Einspruchswerber und dem durch die Entscheidung Betroffenen zuzustellen.

(2) Verspätet eingelangte Einsprüche sind von der Gemeindewahlbehörde, in Eisenstadt und Rust von der Sprengelwahlbehörde, zurückzuweisen.

§ 20

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde – in Eisenstadt und Rust der Sprengelwahlbehörde – kann sowohl der Einspruchswerber, als auch der von der Entscheidung Betroffene sowie auch jeder in der Gemeinde Wahlberechtigte binnen 3 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegrafisch die Berufung beim Gemeindeamte einbringen.

(2) Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von 2 Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen. Sodann ist die Berufung samt allen Unterlagen unverzüglich der Bezirkswahlbehörde (Stadtwahlbehörde) vorzulegen, die binnen 5 Tagen endgültig zu entscheiden hat.

(3) Nach Rechtskraft der Entscheidung ist das Wählerverzeichnis sofort richtigzustellen. Handelt es sich um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, ist sein Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen; an der Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, ist auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 21

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Wahlwerbung

§ 22

(1) Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(2) Zur Vorlage der Wahlvorschläge hat die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) wenigstens 4 Wochen vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise öffentlich aufzufordern. In der Kundmachung sind der letzte Tag (unter Angabe der Uhrzeit), bis zu dem Wahlvorschläge vorgelegt werden können, die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und die Höchstzahl der Wahlwerber bekanntzugeben, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden dürfen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß in Gemeinden bis zu 500 Wahlberechtigten von wenigstens 5, in Gemeinden von 501 bis 1000 Wahlberechtigten von wenigstens 10, in Gemeinden von 1001–2000 Wahlberechtigten von wenigstens 15 Wählern und in Gemeinden von mehr als 2000 Wahlberechtigten von wenigstens 20 Wählern unterzeichnet sein. Er muß ferner die Parteiliste enthalten, in die mit arabischen Ziffern gereiht, unter Angabe von Vor- und

Zunamen, Anschrift und Beruf, höchstens doppelt so viele Bewerber aufgenommen werden dürfen, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(4) Der Wahlvorschlag muß überdies die Zustimmung der Wahlwerber und ihre Erklärung, sich nicht auf dem Wahlvorschlag einer anderen Partei um ein Gemeinderatsmandat zu bewerben, enthalten.

(5) Außerdem hat jeder Wahlvorschlag eine unterscheidende Parteibezeichnung sowie Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten. Fehlt die Angabe einer unterscheidenden Parteibezeichnung, wird der Wahlvorschlag nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber benannt, fehlt die Angabe eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters, gilt der Erstunterzeichnete als solcher.

(6) Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ohne hiezu im Sinne dieses Gesetzes befugt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen, bestraft.

§ 23

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, hat der Gemeindewahlleiter (Stadtwahlleiter) die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt die Erzielung eines Einvernehmens nicht, kann die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen oder mehrere dieser Wahlvorschläge oder sie alle so behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingereicht wären.

§ 24

(1) Die Wahlbehörde hat jeden Wahlvorschlag sofort nach seinem Einlangen hinsichtlich der Wählbarkeit der Bewerber und des Wahlrechtes der Unterzeichner zu überprüfen und die Zustellungsbevollmächtigten zur Beseitigung etwaiger Mängel binnen 3 Tagen aufzufordern.

(2) Wahlwerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, sind von der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zur Erklärung aufzufordern, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Unterbleibt eine solche Erklärung, wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Gemeindewahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Gemeindewahlbehörde glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichneter des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag erfolgt ist. Falls eine Zurückziehung zur Kenntnis genommen wird, ist der Zustellungsbevollmächtigte vom Gemeindewahlleiter unverzüglich mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen,

daß der Wahlvorschlag innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 27) durch neue Unterschriften ergänzt werden kann. Werden neue Unterschriften nicht beigebracht und sinkt die Zahl der Unterschriften unter die im § 22 Abs. 3 geforderte Zahl, gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.

(4) Wenn bis zum festgesetzten Zeitpunkt nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser eine zur Vollzähligkeit des Gemeinderates genügende Zahl von Wahlwerbern enthält, sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu betrachten; es entfällt somit jedes weitere Wahlverfahren. Die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) hat diesen Umstand sowie das aus dem Wahlvorschlag ermittelte Ergebnis sogleich ortsüblich zu verlautbaren.

(5) Wurde innerhalb der festgesetzten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht oder wurden nur Wahlvorschläge eingebracht, die zusammen weniger Bewerber enthalten als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, hat die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) dies sogleich ortsüblich kundzumachen und der Landesregierung zu berichten. In diesem Falle regelt die Landesregierung die Fortführung der Gemeindeschäfte.

§ 25

(1) Am 11. Tage vor dem Wahltag entscheidet die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) endgültig über die Zulässigkeit und die Reihenfolge der beim Wahlleiter eingereichten Wahlvorschläge. Zustellungsbevollmächtigte der Wahlvorschläge, die als Beisitzer in die Wahlbehörde berufen sind, haben auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag Stimmrecht.

(2) In der Veröffentlichung (§ 28) hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten sind, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteisummen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden bis spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag bekannt zu geben und ist für die Gemeindewahlbehörden verbindlich.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten wahlwerbenden Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages bei der Gemeindewahlbehörde zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Gemeindewahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) In der Niederschrift über diese Sitzung der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) sind die Entscheidungen mit ihren Gründen und das Abstimmungsverhältnis festzuhalten.

(5) Die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Wahlvorschlages ist dem Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 26

(1) Zur Gänze ungültig und zurückzuweisen sind Wahlvorschläge,

- a) die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
- b) die nicht von der vorgeschriebenen Zahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet sind.

(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge, soweit

- a) darin nicht wählbare Personen enthalten sind,
- b) die Wahlwerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge angeführt sind,
- c) darin mehr Wahlwerber enthalten sind, als zulässig ist; die über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Wahlwerber sind zu streichen;
- d) sie nicht die Zustimmung aller Wahlwerber und ihre Erklärung, sich nicht auf dem Wahlvorschlag einer anderen Partei um ein Gemeinderatsmandat zu bewerben, enthalten.

(3) In den teilweise ungültigen Wahlvorschlägen sind die ungültigen Eintragungen zu streichen.

§ 27

Bis zum Abschluß der Wahlvorschläge, d. h. spätestens am 12. Tage vor dem Wahltag, können die Parteien Änderungen im Wahlvorschlag vornehmen oder ihre Wahlvorschläge zurückziehen.

§ 28

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind von der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) in der gemäß § 25 Abs. 2 und 3 festzusetzenden Reihenfolge unverzüglich ortsüblich kundzumachen. Eine Ausfertigung der Kundmachung ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen, die die Drucklegung der amtlichen Stimmzettel zu veranlassen hat (§ 36 Abs. 2 und 3). In den Freistädten Eisenstadt und Rust hat die Drucklegung der amtlichen Stimmzettel die Stadtwahlbehörde (§ 10 Abs. 1) zu veranlassen.

Abstimmungsverfahren

§ 29

(1) Die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) bestimmt und verlautbart den Ort und die Zeit der Stimmenabgabe, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst erleichtert wird. Im Gebäude, in dem die Wahl stattfindet, und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden und ortsüblich kundzumachenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und Stimmzetteln, sowie jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten; vom Waffenverbot sind nur Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

(2) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltag selbst bis 1 Stunde nach Ablauf der Wahlzeit allgemein verboten.

(3) Diese Verbote sind in die nach Abs. 1 zu erlassende Kundmachung aufzunehmen. Sie gelten nicht für Gemeinden, in denen auf Grund der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 keine Wahl stattfindet.

(4) Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 6.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 4 Wochen, bestraft. Bei Übertretung des Alkoholverbotes kann auch eine Geschäftssperre bis zur Dauer von 2 Wochen verfügt werden.

§ 30

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen sein. Hiezu gehört insbesondere ein Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Wahlzeugen, eine Wahlurne und die Wahlzelle.

(2) Die Wahlzelle ist ein vom übrigen Wahllokal absondeter Raum, in dem der Wähler seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert einlegen kann. Sie ist derart einzurichten, daß andere Personen den Wähler hierbei nicht beobachten können. In der Wahlzelle muß sich ein Tisch oder Stehpult befinden. Außerdem sind dort die Wahlvorschläge an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(3) Schließlich ist ein entsprechender Warteraum im Gebäude des Wahllokales vorzubereiten.

§ 31

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde, je 2 in der Gemeinde wahlberechtigte Vertrauenspersonen als Wahlzeugen entsendet werden, die der Bezirkswahlbehörde spätestens acht Tage vor der Wahl schriftlich namhaft zu machen und von dieser mit Eintrittsscheinen zu versehen sind.

(2) Die Wahlzeugen haben das Recht, bei der ganzen Wahlhandlung anwesend zu sein. Eine Einflußnahme auf die Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 32

(1) Die Stimmenabgabe findet vor der Gemeindewahlbehörde und im Fall der Errichtung von Wahlsprengeln vor den einzelnen Sprengelwahlbehörden statt.

(2) Die Wahlbehörden haben bei der Stimmenabgabe zu entscheiden, wenn sich Zweifel über die Person des Abstimmenden ergeben.

(3) Zweifel über die Person des Abstimmenden können, außer den Mitgliedern der Wahlbehörde, die Wahlzeugen und sonstige im Wahllokal anwesende Wähler vorbringen, jedoch nur so lange, als die betreffende Person ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(4) Die Wahlbehörde hat in jedem einzelnen Fall vor der Fortsetzung der Wahlhandlung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 33

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung zu sorgen.

(2) In das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlbehörde, ihren Hilfspersonen und den Wahlzeugen nur die Wähler zur Abgabe ihrer Stimme zugelassen werden. Die Wähler haben das Wahllokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Zur ungestörten Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters hat jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung solcher Anordnungen wird, sofern kein schwerer zu ahndendes Vergehen vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 6.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 4 Wochen, bestraft.

§ 34

(1) Der Wahlleiter eröffnet zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung und übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenabgabe hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

(3) Die Stimmenabgabe beginnt damit, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde und die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfskräfte ihre Stimmen abgeben. Sie können ihr Wahlrecht bei der Wahlbehörde, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen, auch dann ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels der Gemeinde eingetragen sind.

(4) Wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, ist dies in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten.

§ 35

(1) Zur Stimmenabgabe tritt der einzelne Wähler vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist.

(2) Solche Urkunden oder amtliche Bescheinigungen sind insbesondere: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweis, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine, Meldungebücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Ist der Wähler den Mitgliedern der Wahlbehörde bekannt oder hat er sich entsprechend ausgewiesen, erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel (§ 36 Abs. 2).

(4) Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Wahlkuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es ungeöffnet in die Wahlurne legt. Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt er die Aushängung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist ihm ein solcher auszufolgen und dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(5) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch dürfen sich Blinde, Schwersehbenderte und Bresthafte von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(6) Bresthafte Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauchs der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(7) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder bresthaft ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 6.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen, bestraft.

(9) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer der Wahlbehörde unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der Zahl des Wählerverzeichnisses in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses beigesetzt.

§ 36

(1) Das Wahlkuvert wird aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Größe, Form und Farbe hergestellt.

(2) Zur Stimmgabe darf nur der amtliche Stimmzettel (Anlage 1) verwendet werden. Dieser ist als solcher zu bezeichnen und hat die Listennummern, die Parteibezeichnungen der wahlwerbenden Parteien einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen unter Berücksichtigung der gemäß § 28 erfolgten Veröffentlichung und Rubriken mit einem Kreis zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bezirkswahlbehörde hergestellt werden.

(3) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der in der Gemeinde zu berücksichtigenden

Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14 bis 16 cm in der Breite und 21 bis 23 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzungen der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(4) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Bezirkswahlbehörde den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Gemeinde, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 20 v. H., gegen Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 9.000,— und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Hierbei sind unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder solche, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen zu erklären.

(6) Der Strafe nach Abs. 5 unterliegt auch, wer amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

§ 37

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien eindeutig zu erkennen ist.

§ 38

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde, oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder

3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel unausgefüllt sind.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 39

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimmen verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder
3. überhaupt keine Parteiliste angezeichnet wurde, oder
4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet wurden, oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält, oder
6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf einem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträchtigen seine Gültigkeit nicht, wenn sich hierdurch nicht etwa einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 40

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Sonach sind zunächst alle nicht benützten Umschläge und Stimmzettel von den Tischen, auf denen das Wahlergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf wird der Inhalt der Wahlurne gründlich durcheinandergemischt und die Urne entleert. Sodann wird festgestellt:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts,
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,
- c) der mutmaßliche Grund, wenn die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler nicht übereinstimmt.

(3) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft ihre Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(4) Die nach Abs. 2 und 3 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) auf die schnellste Art, wenn möglich telephonisch, bekanntzugeben. Die Landesregierung kann anordnen, daß eine Bekanntgabe dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde zu erfolgen hat.

Niederschrift

§ 41

(1) Die Wahlbehörde hat den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, Verwaltungsbezirk, Wahlsprengel, Wahllokal) und den Wahltag,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen,
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung,
- e) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe,
- f) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.),
- g) die Feststellung der Wahlbehörde über die Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift ist anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) das Abstimmungsverzeichnis,
- c) die ungültigen Stimmzettel, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
- d) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Wahlvorschlägen (Parteilisten) ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Niederschrift mit ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde.

§ 42

(1) In den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) die ihr von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen Ergebnisse für den ganzen Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen.

(2) Die Sprengelwahlbehörden haben die Wahlakten, verschlossen und womöglich in versiegelttem Umschlag, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) hat die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen und Ermittlungen auf Grund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 41 sinngemäß. Sie hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl in der Gemeinde in der im § 40 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Den Niederschriften der Gemeindewahlbehörden (Stadtwahlbehörden) sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden sowie die veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen.

(5) In den übrigen Gemeinden bildet die Niederschrift der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) samt den im § 41 angeführten Beilagen und den veröffentlichten Wahlvorschlägen den Wahlakt.

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

§ 43

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

Ermittlungsverfahren

§ 44

(1) Die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) verteilt zunächst die zu vergebenden Gemeinderatssitze auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten.

(2) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

Die Parteisummen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinandergeschrieben. Unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw. (Bruchteile sind zu ermitteln). Alle auf diese Weise ermittelten Teilzahlen, ohne Unterschied, ob sie in den nebeneinandergeschriebenen Spalten einmal oder mehrmals vorkommen, und die Par-

teisummen werden, beginnend mit der größten Parteisumme, nach ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in dieser Reihe die sovielte ist, als die Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Gemeinderatssitze beträgt.

(3) Jede Partei erhält sovielle Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Die Reihenfolge der Gewählten wird nach ihrer Reihung im Wahlvorschlag bestimmt.

(4) Wenn nach dieser Rechnung zwei Parteien auf einen Gemeinderatssitz denselben Anspruch haben, entscheidet zwischen ihnen das Los.

(5) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Gemeinderatssitz ihrer Liste erledigt wird.

§ 45

(1) Die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) hat das Ergebnis der Ermittlung der Gemeinderatssitze in einer Niederschrift zu **beurkunden**.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde), den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) sowie die Wahlzeugen,
- c) das Wahlergebnis in der Gemeinde,
- d) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber,
- e) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden sowie die veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde).

(5) In Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, erfolgt das Ermittlungsverfahren im unmittelbaren Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) Die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) hat die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, wann der Anschlag an der Amtstafel erfolgte.

Anfechtung der Wahl

§ 46

(1) Gegen das Wahlergebnis kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei sowohl wegen der behaupteten Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluß waren, Einspruch erhoben werden.

(2) Einsprüche sind innerhalb von 8 Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses (Anschlag an der Amtstafel gemäß § 45 Abs. 6 letzter Satz) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) einzubringen und binnen 3 Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 47

(1) Im Falle der Erledigung eines Gemeinderatssitzes beruft die Bezirkswahlbehörde den von der Partei bestimmten Ersatzmann in den Gemeinderat. Wird von der betreffenden Partei ein Antrag auf Berufung eines Ersatzmannes nicht gestellt, so ist der erste aus der Reihe der Ersatzmänner zu berufen.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der für einen freigewordenen Gemeinderatssitz berufen wird, diese Berufung ab, bleibt er dennoch in der Reihe der Ersatzmänner.

(3) Ein Ersatzmann kann jederzeit von der Bezirkswahlbehörde seine Streichung aus der Ersatzliste verlangen. Wenn ein solcher Antrag aber offensichtlich oder auch nur vermutlich zu dem Zwecke erfolgt, um mittelbar dazu beizutragen, einen Gemeinderat beschlußunfähig zu machen, darf dem Antrag nur mit Zustimmung der Landesregierung stattgegeben werden. Die erfolgte Streichung ist der Partei, der der Gestrichene angehört, bekanntzugeben.

Mandatsverlust

§ 48

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates verlustig zu erklären, wenn

- a) ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit ausgeschlossen hätte;
- b) es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
- c) es die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise leistet;
- d) es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Wahl des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung hinreichend zu rechtfertigen;
- e) es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben. Als Weigerung, das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.

(2) Der Mandatsverlust ist mit Bescheid der Landesregierung auszusprechen.

§ 49

Wird eine Gemeinderatswahl für ungültig erklärt, ist die Neuwahl binnen 6 Wochen nach Ungültigkeitserklärung von der Landesregierung auszuschreiben.

III. Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates)

§ 50

(1) Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 46) keine Wahlanfechtung erfolgte oder über den vorgebrachten Einspruch von der Landeswahlbehörde endgültig entschieden worden ist, hat der bisherige Bürgermeister binnen 8 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Einlangen der Entscheidung der Landeswahlbehörde die gewählten Gemeinderatsmitglieder zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Gemeindevorstandes einzuberufen.

(2) Wenn nicht wenigstens drei Viertel der Zahl der Gemeinderatsmitglieder zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, ist binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist und ohne weiteren Verzug die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) vorzunehmen hat.

(3) Die Teilnahme an der Gemeinderatssitzung ist Pflicht. Gemeinderatsmitglieder, die ohne hinreichenden Grund zur Wahl nicht erscheinen oder sich vorzeitig entfernen, begehen eine Verwaltungsübertretung und können von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 3.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen, bestraft werden.

§ 51

(1) Das an Jahren älteste Mitglied hat die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) zu leiten und hiebei zwei Vertrauensmänner aus der Zahl der übrigen Mitglieder mit Berücksichtigung der Parteienverhältnisse zuzuziehen.

(2) Der Gemeinderat hat zunächst die Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Vizebürgermeister und der übrigen Vorstandsmitglieder festzustellen. Sodann ist die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) mit Stimmzettel vorzunehmen.

(3) Zuerst ist der Bürgermeister zu wählen. Kommt bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit zustande, ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei dieser haben sich die Wählenden auf die beiden Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 52

(1) Nach Beendigung der Bürgermeisterwahl sind die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Die Gemeindevorstandsstellen (Stadtsenatsstellen) werden in sinngemäßer Anwendung des § 44 auf die einzelnen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatszahl aufgeteilt. Die Gemeinderatsmitglieder einer Partei wählen die auf ihre Partei entfallende Zahl von Gemeindevorstands-

(Stadtsenats-)mitgliedern in einem eigenen Wahlgang unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 51.

(3) Die anspruchsberechtigten Parteien haben die einzelnen Stellen in der Weise zu besetzen, daß der Bürgermeister in die Zahl der Vorstandsmitglieder seiner Partei einzurechnen ist. Wurde der Bürgermeister der größten Partei entnommen, oder wurde ein Angehöriger der größten Partei durch das Los Bürgermeister und hat die nächstgrößte Partei mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, dann beginnt die Reihe der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit der nächstgrößten Partei, so daß der erstgewählte Vizebürgermeister dieser Partei angehört. Bei gleicher Zahl der Gemeinderatssitze hat die Partei mit der größten Zahl der auf ihren Wahlvorschlag (Parteiliste) entfallenden Stimmen den Vorrang, bei gleicher Zahl dieser Stimmen entscheidet das Los. Hat hingegen die nächstgrößte Partei weniger als ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, dann fällt ihr ein allfällig zu wählender 2. Vizebürgermeister jedenfalls dann zu, wenn diese Partei nach der Wahl des Bürgermeisters und des 1. Vizebürgermeisters Anspruch auf eine Gemeindevorstandsstelle hat.

(4) Zur Vornahme der Wahl müssen mindestens drei Viertel der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates von der betreffenden Partei anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine neuerliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Wenn auch bei dieser Sitzung die zur Vornahme der Wahl erforderliche Zahl von Mitgliedern der betreffenden Partei nicht anwesend ist, geht das Wahlrecht an den Gemeinderat über, der an ihrer Stelle unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Partei berücksichtigen zu müssen.

§ 53

(1) Das Recht, die Wahl in den Gemeindevorstand (Stadtsenat) abzulehnen, haben:

- a) Geistliche aller Religionsbekenntnisse,
- b) Bedienstete des Bundes, des Landes, der Gemeindeverbände und der öffentlichen Fonds,
- c) Ärzte, Tierärzte und Hebammen,
- d) Personen, die über 60 Jahre alt sind,
- e) Personen, die an einer die Ausübung der Amtspflicht hindernden oder an einer anhaltenden bedeutenden Gesundheitsstörung leiden,
- f) Personen, die wegen ihres Berufes häufig oder durch lange Zeit von der Gemeinde abwesend sind.

(2) Die Wahl zum Bürgermeister kann außerdem ablehnen, wer durch unmittelbar vorausgegangene drei Jahre oder bereits zweimal durch je mindestens drei Jahre dieses Amt bekleidet hat.

§ 54

Über die Durchführung der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Wahl sowie von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit den Akten über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§ 55

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes kann binnen 8 Tagen nach der Wahl bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde angefochten werden. Hierzu bedarf es eines Antrages von einem Zehntel der Mitglieder des Gemeinderates, mindestens aber von 2 Mitgliedern.

(2) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde kann innerhalb von 8 Tagen die Berufung an die Landeswahlbehörde eingebracht werden, die endgültig entscheidet.

(3) Die Wahl der Mitglieder der Stadtsenate in Eisenstadt und Rust kann in gleicher Weise unmittelbar bei der Landeswahlbehörde angefochten werden.

(4) Eine etwaige Anfechtung der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) hat keine aufschiebende Wirkung und steht daher auch der vorzunehmenden Angelobung und dem Antritt des Amtes nicht entgegen.

§ 56

(1) Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) können von ihrem Amt nur mit Zustimmung der Landesregierung zurücktreten.

(2) Tritt bei einem Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) ein Umstand ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte, oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, verliert der Betreffende sein Amt als Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtsenates). Der Amtsverlust ist von der Landesregierung auszusprechen.

§ 57

Scheidet ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) während der Wahlperiode aus, ist die freigewor-

dene Stelle durch eine binnen vier Wochen vorzunehmende Wahl zu besetzen, wobei die Bestimmungen der §§ 51 bis 54 sinngemäß anzuwenden sind. Eine Vorrückung auf die freigewordene Stelle ist nicht zulässig.

IV. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**§ 57 a**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden, solche des eigenen Wirkungsbereiches.

V. Gemeinsame, Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 58**

(1) Das Ergebnis der Wahlen sowie alle später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände (Stadtsenate) sind jeweils unverzüglich der Landesregierung im Wege der Bezirkshauptmannschaft, bei den Freistädten Eisenstadt und Rust unmittelbar, zu berichten.

(2) Alle in diesem Gesetze vorgesehenen Fallfristen enden am betreffenden Tag jeweils um 18 Uhr.

§ 59

Gegen Entscheidungen der Landeswahlbehörde über Wahlanfechtungen nach § 46 und § 55 und gegen Verfügungen der Landesregierung nach §§ 48 und 56 Abs. 2 ist nach Artikel 141 B-VG die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zulässig.

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Gemeinderatswahl am

Gemeinde:

Liste-Nr.	Für gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1	☐		
2	☐		
3	☐		
4	☐		
5	☐		
6	☐		
7	☐		
8	☐		